

**Antwort der Verwaltung
Vorlage Nr.: 20193250**

Status: öffentlich

Datum: 11.11.2019

Verfasser/in: Rohe, Lina/Dr. Leber, Nils

Fachbereich: Referat des Oberbürgermeisters für gesamtstädtische Angelegenheiten

Bezeichnung der Vorlage:

E-Scooter in Bochum

Bezug:

Anfrage „Nutzung der Elektro-Scooter im öffentlichen Raum“ von der SPD Ratsfraktion aus der Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Sicherheit und Ordnung am 28.08.2019 (TOP 6.4, Vorlagenr. 20192669), Anfrage „Behinderte Menschen im Straßenverkehr schützen: E-Tretroller kontrollieren“ von der SPD Ratsfraktion aus der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 11.09.2019 (TOP 5.4, Vorlage 20192808), Anfrage „E-Scooter fahren auf der Massenbergstraße und dem Boulevard“ von den Grünen aus der Sitzung des Ausschusses für Infrastruktur und Mobilität am 10.09.2019 (TOP 6.7, Vorlage 20192875)

Beratungsfolge:

Gremien:

Sitzungstermin:

Zuständigkeit:

Ausschuss für Infrastruktur und Mobilität	12.11.2019	Kenntnisnahme
Ausschuss für Umwelt, Sicherheit und Ordnung	14.11.2019	Kenntnisnahme
Haupt- und Finanzausschuss	04.12.2019	Kenntnisnahme
Rat	12.12.2019	Kenntnisnahme

Wortlaut:

Wortlaut der Anfrage 20192669:

„Frau Schmück-Glock sieht bei der Benutzung der Elektro-Scooter im öffentlichen Raum ein Problem und Regelungsbedarf.“

Die SPD-Ratsfraktion fragt daher an:

1. Ob, wann und mit welchen Mitteln das Problem gelöst werden soll?

Wortlaut der Anfrage 20192808:

Die deutschen Behindertenverbände haben frühzeitig darauf hingewiesen, welche Gefahren für behinderte Menschen von Elektro-Tretrollern ausgehen können, wenn sie nicht ordnungsgemäß genutzt werden. Das gilt insbesondere für eine widerrechtliche Nutzung auf Gehwegen und in Fußgängerzonen. Wie sehr begründet diese Befürchtung ist, zeigt sich aktuell auch in Bochum seitdem die E-Roller zur Verfügung stehen.

Die Nutzung findet ganz offensichtlich auch auf Gehwegen, an Haltestellen und in Fußgängerzonen statt. Blinde Menschen sehen heranfahrende E-Roller nicht und sind nicht in der Lage auszuweichen, auch Menschen im Rollstuhl oder mit Rollatoren sind nicht so beweglich, dass sie auf sich schnell nähernde E-Roller reagieren könnten. „Wild“ abgestellte E-Roller sind ein weiteres gefährliches Hindernis, insbesondere für Sehbehinderte. Während die E-Scooter eigentlich für mehr Mobilität sorgen sollten, schränken sie einige Bevölkerungsgruppen deutlich ein.

Die SPD-Ratsfraktion fragt daher an:

1. Ist mit den Anbietern in Bochum im Vorfeld geklärt worden, wie die Sicherheit von behinderten Menschen gewährleistet wird?
2. Wie wird die Nutzung von E-Tretrollern auf Gehwegen und Fußgängerzonen kontrolliert bzw. bei Verstößen geahndet?
3. Achten Ordnungsamt und Polizei vor allem in der Anfangsphase verstärkt auf einen ordnungsgemäßen Umgang mit E-Tretrollern?
4. Wie stellen die Betreiber sicher, dass nicht auf Gehwegen herumliegende bzw. abgestellte Roller zum Hindernis für behinderte Menschen werden?“

Wortlaut der Anfrage 20192875:

„Auf der Massenbergstraße werden durch die örtliche Polizeibehörde für E-Scooter fahren Knöllchen ausgestellt, weil dort zwar der Radverkehr freigegeben ist, aber nicht das E-Scooter fahren.“

Die Grünen fragen daher an:

Wann wird das E-Scooter fahren auf der Massenbergstraße und dem Boulevard freigegeben?“

Antwort der Verwaltung:

Die Verwaltung beantwortet die 3 Anfragen im Folgenden im Rahmen einer umfangreichen Mitteilung zur Gesamtsituation zum Thema E-Roller in Bochum.

1) Gesetzliche Rahmenbedingungen des Bundes

Am 15.06.2019 ist die Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung (eKfV) in Kraft getreten (vgl. Anlage 1). Dadurch ist nun die Teilnahme von E-Rollern am Straßenverkehr in Deutschland zulässig. Außerdem können Anbieter von Verleihsystemen für E-Roller nach Erhalt von Versicherungsplakette und Typp Genehmigung am Markt tätig werden.

Die unter die Verordnung des Bundes fallenden E-Roller müssen u.a. eine Lenk- und Haltestange aufweisen, mindestens sechs bis maximal 20 km/h Höchstgeschwindigkeit fahren und sind in der Leistung auf 500 Watt zu begrenzen. Sie müssen verkehrssicher sein, bremsen können, steuerbar sein und mit einer Beleuchtungsanlage versehen sein. Das Mindestalter für die Nutzung beträgt 14 Jahre.

E-Roller dürfen grundsätzlich weder auf Gehwegen noch in Fußgängerzonen fahren (Ausnahmen sind jedoch möglich). Sie müssen baulich angelegte Radwege, darunter auch gemeinsame Rad- und Fußwege, Fahrradstraßen oder Radfahrstreifen benutzen. Sind solche nicht vorhanden, darf innerhalb geschlossener Ortschaften auf Fahrbahnen oder in verkehrsberuhigten Bereichen gefahren werden. Im Unterschied zu Fahrrädern müssen E-Roller auch nicht-benutzungspflichtige Radwege zwingend befahren; sie dürfen also in diesen Fällen nicht auf die Fahrbahn ausweichen.

Die Straßenverkehrsbehörden können nach der eKfV für das Befahren von Verkehrsflächen allgemein oder für bestimmte Antragsteller Ausnahmen zulassen. Eine allgemeine Zulassung erfolgt durch eine entsprechende Beschilderung. Eine Verbotsbeschilderung nur für E-Roller

ist in der eKFV nicht vorgesehen.

Erforderlich sind zudem noch weitere Änderungen und Vorgaben in der Straßenverkehrsordnung, um allgemeine und spezielle Zulassungen und Verbote gleichlaufend mit dem Radverkehr anordnen und bekanntmachen zu können.

Für E-Roller besteht nach der eKFV eine Versicherungs-, aber keine Zulassungspflicht. Zum Versicherungsnachweis gibt es eine klebbare Versicherungsplakette. Eine Helmpflicht besteht nicht.

Verstöße gegen die Vorgaben der eKFV stellen Ordnungswidrigkeiten dar. Dies gilt insbesondere für das verbotswidrige Befahren von Gehwegen oder Fußgängerzonen. Das behindernde Abstellen der E-Roller auf Gehwegen ist seitens des Bundes in der eKFV dagegen nicht als Ordnungswidrigkeit aufgenommen worden. So stellt die Nutzung von E-Tretrollern auf Gehwegen und Fußgängerzonen einen Verstoß im fließenden Verkehr dar. Derartige Verstöße werden von der Polizei kontrolliert und geahndet. Im Regelfall dürfte es sich bei solchen Verstößen um Verwarnungsgeldfälle handeln (bis maximal 55 Euro). Sofern weitere Verstöße hinzukommen, z.B. Nutzung des E-Tretrollers unter Alkoholeinfluss, kommen auch Bußgelder in Betracht.

2) Ist-Situation in Bochum

E-Tretroller Verleiher/Geschäftsbereiche/Besonderheit Fußgängerzone

Am 27.08.2019 ist mit Tier der erste kommerzielle Roller-Verleiher in Bochum gestartet. Mit Circ am 30.08.2019 und Lime am 11.09.2019 folgten zwei weitere Anbieter, so dass nunmehr drei Anbieter in Bochum tätig sind.

Insgesamt sind Stand Anfang Oktober 2019 ca. 600 Leih-Roller im Bochumer Stadtgebiet unterwegs. Die Zahl der Leih-Roller variiert bedingt durch notwendige Reparaturen. Auch durch den nahenden Winter ist mit weiteren Schwankungen in der Anzahl der Roller vor Ort zu rechnen. Über die Entwicklung der Anzahl der Leih-Roller im kommenden Jahr ist gegenwärtig keine Prognose möglich.

Der Geschäftsbereich der drei Anbieter umfasst im Wesentlichen den Bereich des Gleisdreiecks also den Bereich der Bochumer Innenstadt. Der Geschäftsbereich wurde, genauso wie die so genannten Systemstandorte (feste Standorte auf die die Leih-Roller durch den Anbieter spätestens wieder im Laufe von 24 Stunden zurückgeführt werden) mit den betroffenen Fachämtern der Stadt abgestimmt. Eine gesetzliche Verpflichtung der Verleiher zur Absprache zwischen Verleihern und Städten gibt es nicht. Die Verleiher hätten auch ohne Vorankündigung oder Rücksprache ihren Betrieb aufnehmen können. Bei der Prüfung wurde u.a. auf die Belange von Menschen mit Behinderungen entsprechend Rücksicht genommen. Gleiches gilt für die so genannten „No-Parking“ Areas. Damit sind Bereiche gemeint, wie etwa die Parkanlagen, in denen das Beenden des Leihvorgangs nicht möglich ist, was aufgrund der Kosten insofern regulierend wirkt, als es dann dort nicht zu Abstellvorgängen oder auch Durchfahrten kommt.

E-Roller dürfen grundsätzlich weder auf Gehwegen noch in Fußgängerzonen fahren. Sie müssen baulich angelegte Radwege, darunter auch gemeinsame Rad- und Fußwege, Fahrradstraßen oder Radfahrstreifen benutzen. Die örtlichen Straßenverkehrsbehörden können das Befahren von Verkehrsflächen (z.B. Fußgängerzonen) zulassen, indem eine entsprechende Beschilderung ausgewiesen wird.

Der Boulevard ist keine Fußgängerzone. Nach § 12 Abs. 2 der Elektrokleinerverordnung ist das Befahren dort jedoch trotzdem wegen des angeordneten Verbots für Kraftfahrzeuge (Zeichen 260 der Anlage 2 zur Straßenverkehrs-Ordnung) nur erlaubt, wenn dies durch die zusätzliche Beschilderung "Elektrokleinerverfahrzeuge frei" angeordnet/erlaubt wird. Die Schilder werden aktuell durch das Tiefbauamt beschafft.

In einem gemeinsamen Gespräch unter Beteiligung der örtlichen Polizei wird nach sorgfälti-

ger Abwägung der Vor- und Nachteile auf die Freigabe von Teilen der Fußgängerzone für E-Scooter hingegen derzeit verzichtet. Die Entscheidung soll nochmal auf den Prüfstand gestellt werden, wenn der Einsatz der so genannten Geofencing-Technologie gesetzlich erlaubt ist. Die Technologie ermöglicht die E-Tretroller auf definierten Verkehrsflächen automatisch zu drosseln bzw. abzuschalten. Die Leihanbieter und kommunalen Spitzenverbände fordern dies auch in dem bereits angeführten Memorandum of understanding (vgl. Anlage 2). Geofencing ist allerdings bislang nicht Gegenstand der Erteilung der allgemeinen Betriebserlaubnis und daher aktuell nicht realisierbar. Nach Aussage des Bundesverkehrsministeriums prüft das Kraftfahrtbundesamt (KBA) gegenwärtig den Einsatz einer solchen Technologie.

Anforderungen an alle Verleiher/Kooperationsvereinbarung mit Circ

Auch ohne gesetzliche Verpflichtung hat die Stadt Bochum sich bereits im Zuge der Markteinführung der Leih-Roller in Zusammenarbeit mit den in Bochum tätigen Leihanbietern auf „Anforderungen und Empfehlungen für Anbieter stationsloser E.-Tretroller-Verleiher in Bochum“ verständigt. Damit wurden im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten auf der Basis einer Selbstverpflichtung die Leitplanken für ein Handeln und die Zusammenarbeit gesetzt. Diese Vereinbarungen gelten für alle Leihanbieter in Bochum und regeln neben dem gegenseitigen Informationsfluss unter anderem auch den Umgang mit den Systemstandorten und mit nicht regelkonformen Abstellvorgängen (vgl. Anlage 2).

Die Leihanbieter sind aufgefordert ihre Kunden darüber zu informieren, dass das Parken in Parks, Grünanlagen und Wäldern sowie auf Entfluchtungsflächen und Flächen mit hohem Fußgängeraufkommen nicht gestattet ist. Die Leihanbieter kommen dieser Aufforderung auf unterschiedliche Art und Weise nach.

Mit dem Verleiher Circ aus Berlin ist darüber hinaus eine Kooperationsvereinbarung mit der Stadt Bochum, Stadt Gelsenkirchen und der BOGESTA abgeschlossen worden, die weitergehende Regelungen zu den Anforderungen und Empfehlungen für alle Anbieter beinhaltet. Grundideen der Kooperation sind, die Sicherstellung des Angebots von E-Tretrollern in Bochum, ein einheitlicher Partner auf dem Geschäftsgebiet der BOGESTRA (Bochum und Gelsenkirchen), die Einbindung in die Mutti-App für BOGESTRA Kunden sowie die Zurverfügungstellung von anonymisierten Bewegungsdaten von Circ als Grundlage für grundsätzliche Fragestellungen der Mobilität. Der Kooperationsvertrag wird vereinbarungsgemäß vertraulich behandelt und ist nicht für die Öffentlichkeit bestimmt.

Circ hat zusätzlich noch eine Kooperationsvereinbarung mit der Ruhr-Universität Bochum geschlossen und ist auf der Fläche der RUB seit dem 07.10.2019, also seit Semesterstart des Wintersemesters 2019/2020 tätig.

Durch die Benennung von direkten Ansprechpartnern auf Seiten der Leihanbieter sowie auf Seiten der beteiligten öffentlichen Stellen hat sich ein Arbeitsablauf etabliert, der eine rasche Reaktion auf verschiedene denkbare Konstellationen sowie auf sich ändernde Rahmenbedingungen erlaubt. Die Ansprechpartner der Anbieter sind der AG Behinderte und AG Barrierefreiheit entsprechend benannt worden, um einen direkten Austausch zu ermöglichen. Sollte darüber hinaus der Wunsch existieren, dass die Anbieter sich in einem politischen Gremium vorstellen und für Fragen zur Verfügung stehen, kann eine solche Vorstellung für eine der kommenden Sitzungen organisiert werden.

Beschwerden/Kontrollen

In den ersten Wochen und Monaten des Leihbetriebes kam es zu einer Reihe von Beschwerden und Hinweisen aus der Bevölkerung. Bis zum 31.10.2019 sind 22 konkrete Beschwerden bzw. Anfragen und 6 allgemeine Meinungsäußerungen im Büro für Bürgerbeteiligung zum Thema E-Scooter eingegangen. Diese bezogen sich vor allem auf das nicht sachgemäße Abstellen durch die Nutzer der Leihroller, sowie auf das nicht erlaubte Befahren von

Bürgersteigen. Weitere Verstöße finden überwiegend im fließenden Verkehr statt. Dieser wird durch die Polizei überwacht und Verstöße werden entsprechend geahndet. Die Polizei hat am 25.09.2019 und 18.10.2019 bereits zwei Schwerpunkteinsätze durchgeführt und kontrolliert die Nutzung von E-Scootern intensiv.

Die Verwaltung hat auf Grundlage der Beschwerden und Anfragen eine FAQ-Liste erstellt, in der die wichtigsten Fragen rund um die E-Tretroller in Bochum beantwortet werden. Neue Fragestellungen oder geänderte Rahmenbedingungen sollen entsprechend eingearbeitet werden. Die FAQ-Liste steht in Kürze auf der Internetseite der Stadt Bochum zur Verfügung und finden Sie ebenfalls als Anlage 3 anbei.

Neben der Polizei sind auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verkehrsüberwachung und des Ordnungsdienstes für das Thema sensibilisiert. Die Bußgeldstelle steht im Austausch mit anderen Bußgeldstellen wegen der Frage, wie rechtssicher behinderndes Abstellen der E-Scooter, insbesondere auf Gehwegen, geahndet werden kann. Insoweit fehlt es aus Sicht der Stadt an einer eindeutigen Rechtsgrundlage. Außerdem sind Beweisprobleme nicht auszuschließen, was zur Einstellung von Bußgeldverfahren bei Gericht führen kann. Dies ist z.B. denkbar, wenn Nutzer behaupten, dass sie den E-Scooter ordnungsgemäß abgestellt hätten und dieser von anderen verstellt worden sei. Die Thematik hat die Stadt im Rahmen einer Abfrage für ein am 22.10.2019 anberaumtes Bund-Ländergespräch beim BMVI eingebracht.

Die Stadt Bochum hat die ersten Wochen des Leihbetriebs intensiv verfolgt und versucht in enger Zusammenarbeit mit den Leihanbietern das Fehlverhalten der Nutzer positiv zu beeinflussen bzw. zu reduzieren.

Neben den beschriebenen Kontrollen von Stadt und Polizei wird dies auch durch eine vertiefte Sensibilisierung der Kunden durch den Leih-Anbieter (u.a. technisch durch Hinweise beim Buchungsvorgang) angestrebt.

Bewertung

Die Verwaltung der Stadt Bochum bewertet die E-Roller als eine neue Form der Nahmobilität insgesamt positiv und schätzt die Möglichkeiten für Bochumerinnen/Bochumer und auch Touristen zur agilen Fortbewegung und auch zum Kennenlernen der Stadt.

Der Deutsche Städtetag und der Deutsche Städte- und Gemeindebund beziehen eine ähnliche Position und haben unter dem Titel „Nahmobilität gemeinsam stärken“ mit den E-Roller-Verleihanbietern Circ, Lime, Tier und Voi. ein Memorandum of Understanding geschlossen (vgl. Anlage 4).

3) Überregionale Erfahrungen

Das Rechtsamt der Stadt Bochum hat eine überregionale Umfrage zum Umgang mit verkehrsbehindernd abgestellten E-Rollern durchgeführt.

Insgesamt lässt sich anhand der Rückmeldungen feststellen, dass sich die Abstellsituation in den Städten sehr heterogen darstellt. Analog dazu verhält es sich auch mit der Ahndung in Form von Ordnungswidrigkeiten, die von den o.g. Städten nur teilweise genutzt werden. Grund dafür sind auch die ohnehin sehr eingeschränkten Ahndungsmöglichkeiten der örtlichen Verkehrsbehörden. Die fehlenden gesetzlichen Regelungen sollen Gegenstand eines avisierten Bund-Länder-Gesprächs sein. Die Bezirksregierung Arnsberg hat in Vorbereitung auf das Gespräch eine Umfrage über Erfahrungen mit Elektrokleinstfahrzeugen veranlasst, an der die Stadt Bochum sich beteiligt hat und um Zurverfügungstellung der Gesamtauswertung gebeten hat.

Anlagen:

Anlage 1_eKFV

Anlage 2_Anforderungen_E_Tretroller_Verleiher

Anlage 3_FAQ-Liste

Anlage 4_Memorandum of Understanding